

Gericht:

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

Datum:

19. Dezember 2006

A.-Z.:

L 8 B 37/06 SO

Entscheidungsform:

Beschluss

Vorinstanz:

Sozialgericht Oldenburg - S 2 SO 293/05 ER

Normen:

SGB XII § 76
SGG § 197 a Abs 1
GKG § 47 Abs 1 und 2,
GKG § 52 Abs 1 und 2
GKG § 53 Abs 3 Nr 4,

Stichworte:

Leistungs- und Prüfungsvereinbarung
Vergütungsvereinbarung
Streitwert
Einstweilige Anordnung

Leitsätze:

1. Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie die Vergütungsvereinbarung stellen unterschiedliche Streitgegenstände dar.

Auswertung durch:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
Referat 101
101.1 - 20 01 26

Die Benutzung für kommerzielle Zwecke ist nicht gestattet.

Die ausgewerteten Entscheidungen geben nicht unbedingt die Auffassung des MS wieder.

2. Richtet sich der Rechtsstreit auf Abschluss einer Vergütungsvereinbarung, muss das daraus resultierende konkrete wirtschaftliche Interesse zur Bestimmung des Streitwerts herangezogen werden.
3. Zur Bestimmung des Streitwertes der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung lässt sich das wirtschaftliche Interesse aus der Vergütungsvereinbarung nicht heranziehen. Der Streitwert für die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung bestimmt sich mit 5.000,00 €.
4. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist der Streitwert regelmäßig nur mit der Hälfte des Wertes der Hauptsache anzusetzen.

LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

L 8 B 37/06 SO

S 2 SO 293/05 ER (Sozialgericht Oldenburg)

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

Firma A.,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.,

g e g e n

Landkreis C.,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
am 19. Dezember 2006 in Celle
durch die Richter Scheider - Vorsitzender -, Wimmer und die Richterin Maiworm
beschlossen:

**Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der
Streitwertbeschluss des Sozialgerichts Oldenburg
vom 14. März 2006 geändert.**

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

**Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht
erstattet.**

D.

GRÜNDE

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Streitwertbeschluss des Sozialgerichts (SG) Oldenburg vom 14. März 2006 ist zulässig, §§ 68 Abs 1 Sätze 1 und 3, 63 Abs 3 Satz 2 Gerichtskostengesetz (GKG) iVm § 172 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Denn die gegen den am 20. März 2006 zugestellten Streitwertbeschluss eingelegte Beschwerde ging am 3. April 2006 beim SG ein.

Die Beschwerde ist begründet.

Der Streitwert für das vorläufige Rechtsschutzverfahren ist – wie von der Antragstellerin angeregt – mit 5.000,00 € festzusetzen.

Die Antragstellerin leitete am 13. Dezember 2005 ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren beim SG Oldenburg ein; Ziel war der Abschluss einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 Abs 3 Satz 1 Nrn 1 und 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch- Sozialhilfe – (SGB XII) mit dem Antragsgegner sowie das Begehren, dem Antragsgegner zu untersagen, den Hilfeempfängern mitzuteilen, sich über den 31. Januar 2006 hinaus um einen anderen Anbieter als sie – die Antragstellerin – zu kümmern. Der Abschluss der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung wurde angestrebt, um vor der Schiedsstelle die Vergütungsvereinbarung gemäß § 75 Abs 3 Satz 1 Nr 2 SGB XII abzuschließen. Der Streit bestehe darin, dass der Antragsgegner den Abschluss der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung abhängig mache vom gleichzeitigen Abschluss einer Vergütungsvereinbarung. Hinsichtlich dieser Vereinbarung bestehe allerdings ein Dissens.

Das im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gestellte Begehren blieb erfolglos (rechtskräftiger Beschluss des SG Oldenburg vom 14. März 2006). Im Streitwertbeschluss vom selben Tag hat das SG den Streitwert auf 90.878,74 € festgesetzt. Mittelbares Ziel des vorläufigen Rechtsschutzes sei die Verpflichtung des Antragsgegners zur Zahlung höherer Vergütungen über die Schiedsstelle. Denn nach Auffassung der Antragstellerin könne die Schiedsstelle erst angerufen werden, wenn zwischen den Beteiligten die fraglichen Vereinbarungen getroffen worden seien. Die Differenz zwischen den gezahlten und den geforderten Vergütungen betrage pro Monat 12,77 € pro Stunde. Der dreifache Jahresbetrag ergebe eine Summe von 176.757,78 €. Werde hierzu der Streitwert von

5.000,00 € des Unterlassungsantrages hinzugerechnet, errechne sich ein Streitwert von 181.757,48 €. Wegen der Vorläufigkeit im einstweiligen Rechtsschutzverfahren sei hiervon die Hälfte als Streitwert festzusetzen, also ein Betrag von 9.0878,74 €.

In ihrer Beschwerde macht die Antragsstellerin geltend, dass in dem vorliegenden Verfahren eine Vergütung gerade nicht habe durchgesetzt werden sollen, weil die Vergütungsvereinbarung vor der zuständigen Schiedsstelle zu erstreiten sei. Deshalb sei die Bemessung des Streitwerts nach der angestrebten Vergütung unzulässig. Für die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung könne nur der Regelstreitwert von 5.000,00 € in Ansatz gebracht werden, wegen des Eilverfahrens somit nur der hälftige Wert. Entsprechendes gelte für das Unterlassungsbegehren, sodass sich ein Streitwert von 5.000,00 € errechne.

Der Beschwerdebegründung ist beizutreten.

Der Streitwert für beide Begehren des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens ist auf 5.000,00 € festzusetzen.

Weder die Antragstellerin noch der Antragsgegner gehören zu dem von § 183 SGG erfassten Personenkreis, für die das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit kostenfrei ist. Letzteres gilt für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, Behinderte oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I). Es werden daher gemäß § 197 a Abs 1 SGG Kosten nach den Vorschriften des GKG erhoben. Nach §§ 53 Abs 3 Nr 4, 47 Abs 1 und 2, 52 Abs 1 und 2 GKG bestimmt sich in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit soweit nichts anderes bestimmt ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Antragstellers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen; bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5.000,00 € anzunehmen.

Die sich aus dem Antrag der Antragstellerin ergebende Bedeutung der Sache berührt grundsätzlich das wirtschaftliche Interesse an der erstrebten Entscheidung einschließlich ihrer Auswirkungen (vgl Knittel in Hennig, Kommentar zum SGG, Loseblattsammlung Stand September 2002, § 197 a Rdnr 31; Groß in Lüdtker, Nomos-Handkommentar zum SGG, 2. Aufl 2006, § 197 a Rdnr 10).

Ausgehend von dieser Erwägung hat das SG in seinem Streitwertbeschluss eine scheinbar zutreffende Erwägung angestellt, als es auf das weitergehende Ziel

der Antragstellerin abgestellt und den Streitwert nach der Vergütungsvereinbarung bestimmt hat. Doch wird damit nicht ausreichend berücksichtigt, dass für Fallgestaltungen der vorliegenden Art drei unterschiedliche Vereinbarungen von Belang sind, und zwar die Leistungsvereinbarung gemäß § 75 Abs 3 Satz 1 Nr 1 SGB XII, die Vergütungsvereinbarung (nach der Nr 2 der genannten Vorschrift) und die Prüfungsvereinbarung (nach der Nr 3 der genannten Vorschrift).

Nach § 76 Abs 1 SGB XII müssen in der Leistungsvereinbarung die wesentlichen Leistungsmerkmale festgelegt werden, mindestens jedoch die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung, den von ihr zu betreuenden Personenkreis, Art, Ziel und Qualität der Leistung, Qualifikation des Personals sowie die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung; in die Leistungsvereinbarung ist weiter die Verpflichtung der Einrichtung aufzunehmen im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen, wobei die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich notwendig sein müssen und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten dürfen. Aus dieser Inhaltsbeschreibung der Leistungsvereinbarung wird ersichtlich, dass ein konkreter in Geld zu bemessener Betrag sich hieraus nicht ersehen lässt. Eine Anknüpfung an ein in Geld bemessenes wirtschaftliches Interesse erscheint daher kaum möglich.

Anders verhält es sich mit der Vergütungsvereinbarung, die von § 76 Abs 2 SGB XII näher bestimmt wird. Danach bestehen Vergütungen für die Leistungen nach § 76 Abs 1 SGB XII mindestens aus den Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale) und für die Maßnahmen (Maßnahmepauschale), sowie aus einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag). Hieraus wird ersichtlich, dass die Vergütungsvereinbarung konkrete Geldleistungen umfasst, woran das SG angeknüpft hat. Richtete sich der Rechtsstreit auf Abschluss einer derartigen Vergütungsvereinbarung, müsste das daraus resultierende konkrete wirtschaftliche Interesse zur Bestimmung des Streitwerts herangezogen werden.

Doch betrifft der vorliegende Rechtsstreit nur den Abschluss der vorgelagerten Leistungs- und Prüfungsvereinbarung, die nach dem Vortrag der Antragstellerin unstreitig waren. Zwar haben diese Vereinbarungen unbestreitbar Auswirkungen auf die Vergütungsvereinbarung, stellen allerdings einen eigenständigen Streit-

gegenstand dar, über den auch eigenständig zu entscheiden ist, zumal sich das Verfahren über die Vergütungsvereinbarung nach § 77 Abs 1 Satz 2 SGB XII zunächst vor der Schiedsstelle abwickelt. Da Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie die Vergütungsvereinbarung demnach unterschiedliche Streitgegenstände darstellen, lässt sich zur Bestimmung des Streitwertes der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung das wirtschaftliche Interesse aus der Vergütungsvereinbarung nicht heranziehen. Denn bei der Beurteilung, welche Bedeutung die Sache für die Antragstellerin hat, kommt es allein auf den gestellten Antrag an. Ein weitergehendes Interesse hat unberücksichtigt zu bleiben; Fernziele, welche die Antragstellerin weiter verfolgen will, Absichten und Pläne für die Zukunft scheidet aus, auch wenn der Rechtsstreit ihre spätere Verwirklichung ermöglichen soll; von ausschlaggebender Bedeutung sind die mit dem Antrag unmittelbar verfolgten Ziele und Absichten (vgl Meyer, Kommentar zum GKG, 7. Aufl 2005, § 52 GKG Rdnr 6).

Mithin scheidet das „Fernziel“ Abschluss einer „besseren“ Vergütungsvereinbarung als Beurteilungsgrundlage für die Bemessung des Streitwerts aus.

Deshalb kann auch der Vorschlag aus dem Streitwertkatalog für die Sozialgerichtsbarkeit (Neue Zeitschrift für Sozialrecht <NZZ> 2006, 350) nicht herangezogen werden, wonach bei Abschluss von Vereinbarungen mit Einrichtungen (§§ 75 ff SGB XII) als Streitwert der Gewinn im angestrebten Vereinbarungszeitraum zugrunde gelegt werden soll. Diese Empfehlung berücksichtigt nicht ausreichend den unterschiedlichen Charakter der einzelnen in § 75 Abs 3 Satz 1 SGB XII enthaltenen Vereinbarungen.

Angebracht erscheint vielmehr eine vergleichende Betrachtung mit dem Streitwert für die Überleitung von Ansprüchen im Sozialhilferecht (früher in § 90 BSHG geregelt, jetzt in § 93 SGB XII). Hierfür sah der Streitwertkatalog der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom Januar 1996 den Auffangwert als Streitwert vor (vgl Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, 11. Aufl 1998, Anlage zu § 189 VwGO Nr 40.3). Die Überleitungsanzeige betrifft die Frage, ob und inwieweit ein Anspruch des Hilfesuchenden gegen einen Dritten auf den Sozialhilfeträger übergeht, um damit den Nachrang der Sozialhilfe wiederherzustellen. Für die Bestimmung des Streitwerts wird nicht auf den von der Überleitungsanzeige erfassten Anspruch abgestellt, sondern auf den eigentlichen Streitgegenstand des Verfahrens, nämlich die Überleitungsanzeige an sich. Dieser kann

ebenso wie der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung ein in Geld messbares wirtschaftliches Interesse nicht beigemessen werden.

Der Streitwert für die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung bestimmt sich daher nach § 52 Abs 2 GKG, also mit 5.000,00 €.

In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes – wie vorliegend – ist der Streitwert regelmäßig nur mit der Hälfte des Wertes der Hauptsache anzusetzen, weil das vorläufige Rechtsschutzverfahren im Regelfall nur eine geringere Bedeutung als das Hauptsacheverfahren hat (vgl Hartmann, Kostengesetze, 36. Aufl 2006, § 53 GKG, Rdnr 24 ff; Meyer, aaO, § 53 GKG Rdnr 22,26). Demgemäß beträgt der Streitwert im Hinblick auf die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung 2.500,00 €, also die Hälfte des Auffangwertes von 5.000,00 €.

Für den Untersagungsantrag gilt entsprechendes. Auch hier ist der Streitwert mit 2.500,00 € anzusetzen.

Beide Werte sind gemäß § 5 Zivilprozessordnung (ZPO) (vgl Hartmann, aaO, § 52 Rdnr 17; Meyer, aaO, Anhang nach § 48 GKG, § 5 ZPO Rdnr 50 f) zusammenzurechnen, sodass sich ein Streitwert für das vorläufige Rechtsschutzverfahren von 5.000,00 € ergibt.

Das Verfahren ist gemäß § 68 Abs 3 Satz 1 GKG gebührenfrei, gemäß Satz 2 dieser Vorschrift werden Kosten nicht erstattet.

Der Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.

Scheider

Wimmer

Maiworm